

Verbundvertrag

zwischen dem

Landkreis Waldshut,

79761 Waldshut-Tiengen, Kaiserstraße 110

(im folgenden Landkreis genannt)

und

der WTV GmbH

sowie

den in der WTV GmbH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

1. SBG SüdbadenBus GmbH, ~~Bismarckallee 2 a, 79098 Freiburg~~ [Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe](#)
2. DB Regio AG, Region Baden-Württemberg, Regionalverkehr Südbaden,
Bismarckallee 7 a, 79098 Freiburg
3. Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Schulhausstraße 40, 79713 Bad Säckingen
4. Stadt Laufenburg (Baden), Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg (Baden)

(im folgenden Verkehrsunternehmen genannt)

Präambel

Die Vertragspartner haben auf der Grundlage eines Verbundvertrages ab dem 01.04.1997 den ÖPNV im Landkreis durch das Angebot eines attraktiven Verbundtarifes erfolgreich gefördert, seit dem 01.08.2005 mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg. Diese Zusammenarbeit wurde zum 01.01.2010 und ~~erneut~~ zum 01.01.2014 und jetzt wird auf Basis des vorliegenden Verbundvertrages zum 01.01.2019 erneut fortgeführt.

§ 1

Vertragszweck

Die Vertragspartner wollen weiterhin den ÖPNV in seiner Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Individualverkehr im Landkreis fördern, indem das Tarifangebot die Benutzung von Bahn und Bus für die BürgerInnen attraktiver gestaltet. Der ÖPNV soll gleichrangiges Fortbewegungsmittel zum Individualverkehr werden und dem Umweltschutzgedanken Rechnung tragen. Den kreisübergreifenden Verflechtungen soll durch Übergangsregelungen Rechnung getragen werden.

Der Landkreis unterstützt dieses Vorhaben durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen für entstandene Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste auf Basis der Verordnung (EG) 1370/2007.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrags sind allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) 1370/2007, insbesondere zur Anwendung eines Verbundtarifs durch sämtliche Verkehrsunternehmen im gesamten Gebiet des Landkreises Waldshut auf der Grundlage eines entfernungsunabhängigen Flächenzonentarifs im gesamten Linienverkehr (Bahn und Bus) in diesem Gebiet, sowie die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die von den Verkehrsunternehmen zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Gestalt verbundbedingter Lasten.

Der Vertrag soll sicherstellen, dass alle Verkehrsunternehmen den Verbundtarif gleichermaßen anwenden, die entstehenden Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste abgegolten werden und die Abwicklung organisatorisch geregelt ist.

- (2) Mittelfristiges Ziel ist es, das gute ÖPNV-Angebot im Landkreis als Teil der Daseinsvorsorge unter den gegebenen Rahmenbedingungen mindestens zu erhalten und für möglichst viele BürgerInnen nutzbar zu machen.

§ 3

Grundlage und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Gestaltung und Durchführung des ÖPNV im Tarifgebiet des WTV eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie verpflichten sich wechselseitig, sich bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu unterstützen und Unterlagen und Informationen jeweils so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die übernommenen Aufgaben fristgerecht abgewickelt werden können. Dies gilt auch für die Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplanes.
- (2) Grundlage der Zusammenarbeit sind die bestehenden Linien- bzw. Bündelgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils erbrachten Leistungen sowie die jeweiligen Haustarife der Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsleistungen der Verkehrsunternehmen werden gegenüber dem Fahrgast im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht.
- (3) Bei der Durchführung des ÖPNV sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Vertragsparteien sind gemeinsam der Auffassung, dass die Attraktivität des Tarifverbundes maßgeblich von der Effektivität der Verkehrsbeziehungen im Tarifgebiet abhängt. Das Fahrtenangebot im Verbund soll deshalb fahrplanmäßig möglichst so koordiniert werden, dass sich bei sinnvollen Umsteigebeziehungen wesentliche Ziele im Tarifgebiet in angemessener Zeit erreichen lassen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, Entscheidungen in wesentlichen Fragen, insbesondere über Leistungsumfang und Tarifgestaltung, im gegenseitigen Benehmen zu treffen und dazu die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor eventuelle genehmigungsrechtliche Verfahren nach dem PBefG bzw. AEG eingeleitet werden. Den Vertragspartnern wird insbesondere die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Aufnahme weiterer Verkehrsunternehmen als Vertragspartner, wenn das aufzunehmende Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet Personenbeförderungsleistungen anbietet und die Regelungen des vorliegenden Vertrags als verbindlich annimmt.
- (7) Der Leistungsumfang der DB steht unter dem Vorbehalt der Bestellung des SPNV-Leistungsangebotes durch das Land Baden-Württemberg, der der SBG unter dem Vorbehalt des Erhaltes seiner derzeitigen Wirtschaftlichkeit, inkl. der Aufrechterhaltung von Leistungszuschüssen Dritter zu einzelnen Verkehren. Der Leistungsumfang der Stadtverkehre in Bad Säckingen und der Stadt Laufenburg (Baden) steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Gremien beider Städte.

§ 4

Pflichten der Verkehrsunternehmen

- (1) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, den Verbundtarif und die entsprechenden Beförderungsbedingungen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) in der jeweils gültigen Fassung, auf alle im Landkreis Waldshut betriebenen Schienenstrecken und Omnibuslinien anzuwenden.

Der Verbundtarif umfasst folgende Fahrausweisarten:

- Monatskarten Jedermann, persönlich und unpersönlich
- Schülermonatskarten
- Jahresabonnements, persönlich und unpersönlich
- [JobTickets](#)
- [Fahrausweise für Kindergarten-Kinder für das Kindergartenjahr](#)
- Übergangstarife im Schüler- und Erwachsenenbereich zum RVL
- Übergangstarife im Erwachsenenbereich zum RVF und zum VSB
- das Hochrheinticket (Junioren und Erwachsene) als gemeinsamer Tarif mit dem Tarifverbund A-Welle (TVAG), Schweiz
- Einzelfahrausweise
- Tageskarten

Die Verkehrsunternehmen des WTV erkennen die Fahrausweise gegenseitig an. Das Umsteigen von Linien des einen Unternehmens auf die des anderen wird ohne Zuzahlung gewährleistet.

Im ein- und ausbrechenden Verkehr sowie in vereinbarten Einzelfällen im Binnenverkehr (z.B. CityBus Bad Säckingen) gelten die Haustarife der Verkehrsunternehmen.

- (2) Den Verkehrsunternehmen ist die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis und dem WTV über die weitere Finanzierung des Waldshuter Tarifverbunds WTV vom ~~30.08./09.09./28.10.2013~~ xx.xx.2018 bekannt. Den Verkehrsunternehmen ist weiter bekannt, dass die Gewährung der Zuwendung des Landes an den Landkreis voraussetzt, dass die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind bzw. dass die Zuwendung des Landes an den Landkreis unter den dort genannten Bedingungen gekürzt werden kann. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die Voraussetzungen für die Zuwendung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erfüllen sowie den WTV bei der Erfüllung der Voraussetzungen zu unterstützen.

§ 5

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen steuerfreie Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in § 4 übernommenen Verpflichtungen, soweit den einzelnen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des zwischen den Verkehrsunternehmen bestehenden Einnahmenaufteilungsvertrags finanzielle Nettoauswirkungen verbleiben, die auf die in § 4 übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (finanzieller Nettoeffekt), nach Maßgabe von §§ 6 und 7 insbesondere für
- a) die aus der Anwendung des Verbundtarifs resultierenden Mindereinnahmen gegenüber den jeweiligen genehmigten bzw. fortgeschriebenen Haustarifen (Harmonisierungsverluste), sowie die aus der gegenseitigen Anerkennung der Verbundfahrausweise und aus der Durchtarifizierung entstehenden Einnahmenausfälle bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Durchtarifizierungsverluste),
 - b) von den Verkehrsunternehmen zu tragende Regiekosten für die Tätigkeiten des WTV, sofern die Verkehrsunternehmen nicht bereits über verkehrsvertragliche Regelungen Ausgleichsleistungen hierfür erhalten. Regiekosten in diesem Sinne sind sämtliche Kosten des Verbundmanagements, insbesondere

- Werbungskosten einschließlich der Mitwirkung bei Marketingprojekten der Verkehrsunternehmen für Verbundthemen,
 - Kosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
 - Fahrausweisdruckkosten,
 - Aufwendungen zur Erfüllung der in § 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis und dem WTV genannten Voraussetzungen,
 - verbundbedingte Kosten für den Vertrieb der im Abonnement angebotenen WTV-Fahrausweise (Erstellung, Versand, Abrechnung der Fahrausweise; Kundeninformation und -betreuung; Inkasso und Mahnverfahren einschließlich hierfür anfallender Fremdkosten),
 - Aufwendungen für die Betreuung und Durchführung des Schülerlistenverfahrens für die Listen 1 und 2 (Erstellung, Versand und Abrechnung der Fahrausweise; Kundeninformation und -betreuung; Inkasso und Mahnverfahren einschließlich hierfür gegenüber den Schülern anfallender Fremdkosten) sowie
 - Aufwendungen für die Betreuung und Durchführung des Fahrkartenvertriebs für Kindergartenkinder (Erstellung, Versand und Abrechnung der Fahrausweise mit den Kindergartenträgern).
- (2) Die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts jedes einzelnen Verkehrsunternehmens im Sinne von Abs. 1 erfolgt jeweils anhand des in Anlage 3 zusammengefassten Berechnungsmodells.

§ 6

Ausgleichsleistungen für die Anwendung des Verbundtarifs

- (1) Die an alle Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 a) genannten Verpflichtungen setzen sich zusammen aus einem Basisförderbetrag und einem leistungsbezogenen Förderbetrag. Der Basisförderbetrag stammt im Wesentlichen aus dem Haushalt des Landkreises Waldshut; der übrige Teil des Basisförderbetrags sowie der leistungsbezogene Förderbetrag stammen aus den dem Landkreis vom Land Baden-Württemberg zur weiteren Finanzierung des Waldshuter Tarifsverbundes WTV gewährten Mitteln.
- a) Der Basisförderbetrag beträgt

im Jahr 2014 2019	3.722.354 € 3.060.686,- €
im Jahr 2015 2020	3.899.744 € 3.141.203,- €
im Jahr 2016 2021	4.078.410 € 3.223.734,- €
im Jahr 2017 2022	4.260.737 € 3.308.327,- €
im Jahr 2018 2023	4.419.725 € 3.395.035,- €

- b) Der leistungsbezogene Förderbetrag (Fixbetrag zzgl. Leistungsanteil) entspricht der vom Land Baden-Württemberg an den Landkreis gemäß der Vereinbarung über die weitere Finanzierung des Waldshuter Tarifverbunds WTV vom [30.08./09.09./28.10.2013](#) [xx.xx.2018](#) jährlich gewährten Zuwendung abzüglich ~~[160.000,- €](#)~~ [185.000 €](#) (vgl. § 7 Abs. (1) Satz 1)).

Soweit das Land Baden-Württemberg seine Zuwendung an den Landkreis gemäß der Vereinbarung über die weitere Finanzierung des Waldshuter Tarifverbunds WTV in einem Kalenderjahr aus Haushaltsgründen reduziert, wird der leistungsbezogene Förderbetrag entsprechend reduziert.

- (2) Der Landkreis übernimmt die in dem zwischen den Gesellschaftern der WTV GmbH geschlossenen Einnahmenaufteilungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Regelungen für die Einnahmenaufteilung mit den nachfolgenden Maßgaben als Parameter für die Berechnung der den einzelnen Verkehrsunternehmen für die Erfüllung der in § 5 Abs. (1) a) genannten Verpflichtungen zu gewährenden Ausgleichsleistungen.

Der Anteil eines Verkehrsunternehmens an den vom Landkreis gemäß Absatz (1) a) allen Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichsleistungen und damit die Höhe der diesem Verkehrsunternehmen zu gewährenden Ausgleichsleistung bestimmt sich wie folgt:

- Die gesamte Ausgleichsleistung gemäß Absatz (1) wird aufgeteilt im Verhältnis der jeweiligen Höhe der Pools I und II gemäß § 3 des Einnahmenaufteilungsvertrags zueinander.
- Jedes Verkehrsunternehmen erhält von den sich danach ergebenden Teilbeträgen einen Anteil entsprechend seinem Anteil an dem jeweiligen Pool gemäß § 4 i.V.m. § 3 des Einnahmenaufteilungsvertrags.

Die einem Verkehrsunternehmen danach zu gewährende Ausgleichsleistung ist jedoch begrenzt auf den diesem Verkehrsunternehmen entstehenden finanziellen Nettoeffekt für die Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz (1) a), Absatz (2) i.V.m. Anlage 3. Sofern die einem Verkehrsunternehmen zustehende Ausgleichsleistung höher ist als der diesem Verkehrsunternehmen insoweit entstehende finanzielle Nettoeffekt, wird der überschüssende Betrag auf die übrigen Verkehrsunternehmen verteilt. Etwaige dennoch verbleibende Überschüsse sind an den Landkreis zurück zu gewähren.

§ 7

Ausgleichsleistungen für Regiekosten des Verbunds

- (1) Die an alle Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen für nach § 5 Abs. (1) b) von diesen zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit des WTV betragen jährlich ~~320.000,-~~ € 370.000 €, die zu gleichen Teilen aus dem Haushalt des Landkreises und aus den dem Landkreis vom Land Baden-Württemberg zur weiteren Finanzierung des Waldshuter Tarifverbundes WTV gewährten Mitteln fließen.

Soweit das Land Baden-Württemberg seine Zuwendung an den Landkreis gemäß der Vereinbarung über die weitere Finanzierung des Waldshuter Tarifverbundes WTV in einem Kalenderjahr aus Haushaltsgründen reduziert, wird der Förderbetrag für die Regiekosten entsprechend reduziert.

- (2) Die Gesellschafter der WTV GmbH vereinbaren, dass die Verkehrsunternehmen die gesamten Regiekosten der WTV GmbH entsprechend ihrem Verkehrsanteil im WTV übernehmen. Dem gemäß tragen die SBG SüdbadenBus GmbH einen Anteil von 77,33 %, die DB Regio AG von 22,07 %, die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH von 0,39 % und die Stadt Laufenburg von 0,21 % der jährlich entstehenden Regiekosten.

Im Übrigen bleibt § 9 des Gesellschaftsvertrages für sämtliche Aufwendungen der WTV GmbH, die nicht Regiekosten sind, unberührt.

- (3) Der Landkreis übernimmt die zuvor vereinbarten Regiekostenanteile mit den nachfolgenden Maßgaben als Parameter für die Berechnung der den Verkehrsunternehmen zu gewährenden Ausgleichsleistungen für die von diesen anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit der WTV GmbH.

Der Anteil eines Verkehrsunternehmens an den vom Landkreis gemäß Absatz (1) allen Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichsleistungen und damit die Höhe der diesem

Verkehrsunternehmen zu gewährenden Ausgleichsleistung bestimmt sich entsprechend dem nach Absatz (2) von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu tragenden Anteil der Regiekosten. Die einem Verkehrsunternehmen danach zu gewährende Ausgleichsleistung ist jedoch begrenzt auf die von diesem Verkehrsunternehmen gemäß Absatz (2) zu tragenden Anteil der Regiekosten der WTV GmbH.

Sofern die einem Verkehrsunternehmen danach zustehende Ausgleichsleistung höher ist als der von diesem Verkehrsunternehmen zu tragende Anteil der Regiekosten, wird der überschießende Betrag entsprechend Absatz (2) Satz 2 auf die übrigen Verkehrsunternehmen verteilt. Etwaige dennoch verbleibende Überschüsse sind an den Landkreis zurück zu gewähren. Dies ist dann der Fall, wenn die tatsächlichen Regiekosten den Betrag gemäß Absatz (1) nicht erreichen.

- (4) Die Verkehrsunternehmen treten die ihnen nach Absatz (3) zustehenden Ausgleichsleistungen für die von ihnen anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit der WTV GmbH an die WTV GmbH ab. Die WTV GmbH nimmt die Abtretung an.

§ 8

Pflichten der WTV GmbH

Die WTV GmbH nimmt die gemäß Gesellschaftsvertrag vereinbarten Aufgaben wahr, die vor allem aus dem vorliegenden Vertrag resultieren, d.h.

- die Betreuung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Tarifsystems,
- die Durchführung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Verfahrens für die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen und der gemäß dem vorliegenden Vertrag gezahlten Zuschüsse mit den Verkehrsunternehmen,
- die Konzeption und Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen einschließlich der Mitwirkung bei Marketingprojekten der Verkehrsunternehmen für Verbundthemen,
- den Vertrieb der im Abonnement angebotenen WTV-Fahrausweise (Erstellung, Versand, Abrechnung der Fahrausweise; Kundeninformation und -betreuung; Inkasso und Mahnverfahren),
- Betreuung und Durchführung des Schülerlistenverfahrens für die Listen 1 und 2 sowie (Erstellung, Versand und Abrechnung der Fahrausweise; Kundeninformation und

-betreuung; Inkasso und Mahnverfahren einschließlich hierfür gegenüber den Schülern anfallender Fremdkosten) sowie

- Betreuung und Durchführung des Fahrkartenvertriebs für Kindergartenkinder (Erstellung, Versand und Abrechnung der Fahrausweise mit den Kindergartenträgern).

§ 9

Abrechnungsverfahren

- (1) Die WTV GmbH verpflichtet sich, ein für alle Verkehrsunternehmen einheitliches Abrechnungsverfahren anzuwenden. Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Landkreis den Verkehrsunternehmen maximal den finanziellen Nettoeffekt i.S.d. § 5 Abs. (1), Abs. (2) i.V.m. Anlage 3 ausgleicht.
- (2) Der Landkreis leistet an die Verkehrsunternehmen jeweils zur Quartalsmitte Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen i.S.d. § 5. Die Abschlagszahlungen werden zur Vereinfachung für alle Verkehrsunternehmen in einem Betrag zusammengefasst. Dieser Betrag beläuft sich auf ein Viertel der in einem Kalenderjahr nach §§ 5 bis 7 an alle Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen.

Die Abschlagszahlungen werden für jedes Verkehrsunternehmen an die WTV GmbH als Clearingstelle der Verkehrsunternehmen der WTV GmbH gezahlt, die insoweit im Namen und für Rechnung des einzelnen Verkehrsunternehmens handelt. Die WTV GmbH verpflichtet sich, die Abschlagszahlungen unverzüglich an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten der Verkehrsunternehmen ist zulässig.

- (3) Die WTV GmbH legt dem Landkreis für jeden Monat jeweils zur Mitte des Nachnachmonats eine Statistik unter Anfügung der Stückzahlen und Verkaufsübersichten vor.
- (4) Die WTV GmbH verpflichtet sich, jeweils zum 30.05. des Folgejahres für jedes verbundangehörige Verkehrsunternehmen die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. In der Endabrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt des Verkehrsunternehmens detailliert darzulegen und den jeweils empfangenen Ausgleichsleistungen gegenüberzustellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, etwaige sich aus der Jahresabrechnung ergebende Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen.

- (5) Kosten für Verkehrszählungen, Planungen, Untersuchungen oder sonstige außergewöhnliche Nachweise, die über die für die WTV GmbH gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, sind vom Veranlasser bzw. Auftraggeber auszugleichen.
- (6) Dem Landkreis steht in Bezug auf die Regelungen dieses Vertrages gegenüber der WTV GmbH und den Verkehrsunternehmen ein Prüfungsrecht zu, das durch Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers wahrgenommen werden kann. Die WTV GmbH und die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Landkreis.

§ 10

Tarifgestaltung

- (1) Der Verbundtarif wird von den Vertragspartnern in gegenseitiger Abstimmung fortentwickelt. Die Hoheit und letzte Entscheidung über den Verbundtarif liegt jedoch bei der WTV GmbH.
- (2) Um eine hinreichende Kompensation der verbundbedingten Lasten durch die nach diesem Vertrag gewährten Ausgleichsleistungen zu gewährleisten, wird der Verbundtarif jährlich geprüft und ggf. der Kostenentwicklung gemäß Anlage 2 angepasst.
- (3) Falls die WTV GmbH eine Erhöhung des Verbundtarifs beabsichtigt, kann der Landkreis der Erhöhung durch höhere Ausgleichsleistungen i.S.d. §§ 5 und 6 an die Verkehrsunternehmen begegnen. Hierzu teilt die WTV GmbH dem Landkreis die beabsichtigte Tarifierhöhung rechtzeitig vor der vorgesehenen Einführung des erhöhten Verbundtarifs mit. Der Landkreis hat sich binnen angemessener Frist dazu zu erklären, ob er die Erhöhung des Verbundtarifs vermeiden oder verringern will. Gegebenenfalls ist die Differenz zwischen den kalkulatorischen Einnahmen nach Tarifierhöhung und den tatsächlichen Verbundeinnahmen im relevanten Zeitraum zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen nach § 6 durch den Landkreis ganz oder teilweise auszugleichen. Diese zusätzlichen Ausgleichsleistungen erhöhen die Ausgleichsleistungen nach § 6 Abs. (1); die übrigen Regelungen der §§ 5 und 6 bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungen nach dem PBefG bzw. AEG bleiben davon ebenfalls unberührt.

§ 11

Marketing

Der Landkreis und die Unternehmen stimmen die entsprechend Wirtschaftsplan des WTV vorgesehenen Marketingmaßnahmen, den WTV und den Verbundtarif betreffend, ab.

§ 12

Inkrafttreten, Kündigung, Fortführung

- (1) Der Vertrag tritt ~~rückwirkend~~ zum ~~01.01.2014~~ 01.01.2019 in Kraft. Er ersetzt vorhergehende Fassungen des Verbundvertrags und ist befristet bis zum 31.12.~~2018~~ 2023. Die Vertragsparteien beabsichtigen, den Tarifverbund über den 31.12.~~2018~~ 2023 hinaus auf auskömmlicher wirtschaftlicher Basis dauerhaft weiterzuführen. Sie verpflichten sich, Verhandlungen über die Fortführung des Vertrages so rechtzeitig aufzunehmen, dass der Abschluss des folgenden Nachtrages bis zum 30.06.~~2018~~ 2023 gewährleistet ist. Voraussetzung ist die Entscheidung des Landkreises Waldshut und des Landes Baden-Württemberg über die Fortführung der Ausgleichszahlungen bis zum 31.03.~~2018~~ 2023.
- (2) Nach Beendigung dieses Vertrages tritt automatisch der Rechts- und Besitzstand (Haustarif der Unternehmer) wie vor der Einführung des Verbundtarifs ein.
- (3) Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag ist der Ausschluss der Verschlechterung der Wirtschaftsergebnisse der beteiligten Verkehrsunternehmen durch diesen Vertrag.
- (4) Der Vertrag kann ordentlich nicht gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief, der allen Vertragspartnern zugehen muss.
- (5) Für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Vertrags vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:
 - Bei außerordentlicher Kündigung durch den Landkreis endet der Vertrag zum Kündigungszeitpunkt für alle Vertragspartner.
 - Bei außerordentlicher Kündigung durch ein Verkehrsunternehmen oder die WTV GmbH wird der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern fortgeführt. Für diesen Fall verpflichten sich die verbleibenden Vertragspartner zur unverzüglichen Anpassung

des Vertrags an die infolge des Wegfalls des kündigenden Vertragspartners geänderten Rahmenbedingungen. Absatz (7) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

- (6) Dieser Vertrag endet fristlos, wenn der Einnahmeaufteilungsvertrag zwischen den Vertragsparteien in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung für und gegen alle Vertragsparteien des Einnahmeaufteilungsvertrags endet.
- (7) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine Anpassung des Vertrags zu verhandeln. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Finanzlage des Landkreises wesentlich verschlechtert oder der Haushalt des Landkreises aufgrund der geplanten Haushaltsansätze voraussichtlich nicht mehr ausgeglichen werden kann. Führen die Verhandlungen in mindestens zwei Verhandlungsrunden (Gesprächen) zu keinem einvernehmlichen Ergebnis und werden die Verhandlungen von einem der Vertragspartner für gescheitert erklärt, kann jeder Vertragspartner den Vertrag innerhalb von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung kündigen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei allen Vertragspartnern; im Übrigen gilt Absatz (4) Satz 3 entsprechend. Für die Wirkung der Kündigung gilt Absatz (5).

§ 13

Schriftform, Vertragsfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlagen 1 – 3 sind, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteil des Vertrages.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Fertigung dieses Vertrages.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die

unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

Waldshut - Tiengen, ...

Landkreis Waldshut

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH

SBG SüdbadenBus GmbH

DB Regio AG

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

Stadt Laufenburg (Baden)

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Basiseinnahmen 2012

Anlage 2 ÖPNV-Index für die Fortschreibung des Einnahmeanspruchs der Verkehrsunternehmen

Anlage 3 Berechnungsmodell finanzieller Nettoeffekt

Anlage 1

Basiseinnahmen 2012

Anlage 2

Formel zu Berechnung der ÖPNV-spezifischen Inflationsrate

$$K = 0,5 \times \frac{L}{L_0} + 0,1 \times \frac{D}{D_0} + 0,4 \times \frac{I}{I_0}$$

K = Inflationsrate (Kostenentwicklung)

L = Lohnindex neu (1)

L₀ = Lohnindex alt (1)

D = Dieselindex neu (2)

D₀ = Dieselindex alt (2)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) neu (3)

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) alt (3)

(1) Lohn tafel für das Private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg, Verbandsnachrichten des WBO – Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.; 2. Omnibusfahrer. Einzubeziehende Einmalzahlungen sind dem Text zum Lohnabschluss zu entnehmen.

(2) Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise):

Tabellenteil 2. Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); ermittelt vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2), Dieselkraftstoff - bei Lieferung von 50-70 hl an Großverbraucher.

(3) Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise):

Tabellenteil 1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz): 1.1 Aktuelle Ergebnisse; ermittelt vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2), je 50 % lfd.-Nr.573: "Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen zu besonderen Zwecken" und lfd. Nr. 582: „Schienenfahrzeuge“.

Anlage 3

Berechnung finanzieller Nettoeffekt

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich gemäß nachfolgendem Berechnungsmodell aus dem jeweils unternehmensbezogenen Vergleich der hypothetischen Haustarifsituation mit der bestehenden Verbundtarifsituation.

1. Die Verbundtarifsituation eines Unternehmens ergibt sich aus der Summe folgender Positionen
 - Anteil an den gesamten Fahrgeldeinnahmen der verbundangehörigen Verkehrsunternehmen gemäß Einnahmeverteilungsvertrag
 - zuzüglich Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG / 6a AEG
 - zuzüglich Nettoausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX
 - abzüglich anteilig zu tragender Regiekosten

2. Die hypothetische Haustarifsituation eines Unternehmens besteht in dem hypothetischen Nettoerlös des Unternehmens als nicht verbundangehöriges Unternehmen unter Anwendung seines Haustarifs mittels Elastizitäten und gesicherter Annahmen aus der bestehenden Verbundtarifsituation.
 - a) Zu berücksichtigen sind dabei folgende Mengeneffekte:
 - Preiseffekt: Durch Verbilligung bzw. Verteuerung gegenüber dem Haustarif werden mehr bzw. weniger Fahrkarten als unter der Geltung des Haustarifs verkauft
 - Tarifstruktureffekt: Der Verbundtarif führt zum Wechsel vom Einzelfahrschein nach Haustarif zu günstigerer Tageskarte, Gruppenkarte und/oder Kombiticket sowie in der Folge zu Mehrnutzung bei Zeitkarten durch Übertragbarkeit und Freizeitnutzen
 - Durchtarifierungseffekt: Aufgrund der wechselseitigen Anerkennung der Fahrkarten ist bei einem Umstieg keine weitere Fahrkarte zu lösen, so dass sich nicht erlösrelevante Fahrten ergeben
 - Bei Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Effekte lässt sich für jedes einzelne Verkehrsunternehmen prognostizieren, welche Stückzahlen das Verkehrsunternehmen bei Geltung seines jeweiligen Haustarifs verkauft hätte.

- b) In die Ermittlung der hypothetischen Haustarifsituation sind ferner zu leistende Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG sowie § 148 SGB IX unter den Bedingungen der Haustarifsituation einzubeziehen.

- c) Aus den gemäß a) ermittelten hypothetischen Stückzahlen sowie den mittels der ÖPNV-Inflationsrate auf das aktuelle Preisniveau gebrachten Haustarifen des einzelnen Verkehrsunternehmens saldieren sich die (Netto-)Erlöse des Unternehmens in der hypothetischen Haustarifsituation.